
Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen

Gemeindeversammlung vom

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Einleitung</i>	4
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 4 Technische Ausführung	5
<i>B. Wasserabgabe</i>	6
§ 5 Wasserlieferung	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
<i>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</i>	7
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7
§ 11 Enteignungsrecht	7
§ 12 Hydranten	7
§ 13 Unberechtigter Wasserbezug	7
§ 14 Haftungsausschluss	7
<i>D. Anschlussleitung</i>	7
§ 15 Erstellung und Kosten	7
§ 16 Durchleitungsrechte	8
<i>E. Hausinstallation</i>	8
§ 17 Hausinstallationen	8
§ 18 Erstellung und Kosten	8
§ 19 Abnahme und Kontrolle	8
§ 20 Instandhaltungspflicht	9
§ 21 Regelmässige Spülung	9
§ 22 Haftung	9
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht	9
<i>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</i>	9
§ 24 Bewilligung	9
§ 25 Meldepflicht	9
<i>G. Wassermessung</i>	10
§ 26 Grundsatz	10
§ 27 Standort und Eigentum	10
§ 28 Auswechslung	10
§ 29 Nachprüfung	10
§ 30 Ablesung der Wasserzähler	10
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug	10

<i>H. Finanzierung</i>	11
I. Allgemeine Bestimmungen	11
§ 32 Grundsätze	11
§ 33 Festlegung der Gebühren	11
§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	11
§ 35 Anschlussgebühr und Zahlungsmodalitäten	12
§ 36 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten	12
§ 37 Verjährung	12
II. Einmalige Gebühren	12
§ 38 Anschlussgebühr	12
III. Jährliche Gebühren	13
§ 39 Grundsatz	13
§ 40 Grundgebühr	13
§ 41 Mengengebühr	13
§ 42 Löschgebühr	
I. <i>Schlussbestimmungen</i>	13
§ 43 Vollzug	13
§ 44 Rechtsschutz	14
§ 45 Strafbestimmungen	14
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 47 Übergangsbestimmungen	14
§ 48 Inkrafttreten	14
<i>Anhang: Gebühren zum Wasserreglement</i>	16

Einleitung

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen (WVZ). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Die WVZ bezieht das Wasser vom Zweckverband Wasserverbund Birstal (WVB), der Wasserförderungsanlagen, Wasserspeicherungsanlagen und ein Transportleitungsnetz betreibt.

³ Das Verhältnis der WVZ zum Zweckverband Wasserverbund Birstal (WVB) ist in deren Statuten geregelt.

⁴ Die Gemeindeeigenen Anlagen der Wasserspeicherung (Reservoir Hägenberg und Hart) werden vom WVB betrieben und unterhalten. Die Gemeindeeigene Anlagen der Wassergewinnung (Bernhardsmättli- und Pfandelquelle) werden vom WVB betrieben und unterhalten. Der WVB ist zuständig für die Wasseraufbereitung.

⁵ Die Trinkwasserverteilung ab dem Transportleitungsnetz des WVB ist Aufgabe der WVZ.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WVZ zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Die Bauverwaltung führt eine Liste von Unternehmen, die diese Anforderungen des SVGW erfüllen. Ausschliesslich Unternehmen der Unternehmerliste sind befugt Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Zwingen sowie an den privaten Hausanschlussleitungen auszuführen.

³ Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WVZ liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WVZ kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die Gewährleistung der Wasserqualität erfolgt durch den WVB gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Die WVZ garantiert die Beibehaltung der gelieferten Wasserqualität.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Die Füllung von Schwimmbädern/Poolen hat vorzugsweise nachts zu erfolgen und ist vorgängig bei der Bauverwaltung zu melden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WVZ plant, erstellt und betreibt die Anlagen des Verteilnetzes (exkl. der Transportleitungen) der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WVZ und des WVB auf ihren Grundstücken dulden.

³ Einrichtungen und Anlagen der WVZ und des WVB, insbesondere Hydranten, müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVZ oder des WVB über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WVZ und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVZ die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Der Bezug ab Hydrant muss mittels Wasserzähler der Gemeinde gemessen werden und ist gebührenpflichtig. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht oder andere Eingriffe an Anlagen der WVZ vornimmt muss mit einer Verzeigung und einer Busse rechnen.

² Alle Umtriebe sowie der mutmassliche Bezug werden in Rechnung gestellt.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WVZ zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 15 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Planung und Erstellung der Anschlussleitung wird durch die WVZ kontrolliert.

² Die Anschlussleitung umfasst:

a. Anlageteile der WVZ:

- Anschlussstück an der Hauptleitung
- Wassermesser

b. Anlageteile der Grundeigentümer oder Grundeigentümerin bzw. Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer:

- Absperrschieber
- Zuleitung vom Anschlussstück bis zum Absperrhahn vor Wasserzähler
- Rückflussverhinderer
- Druckreduzierventil
- Absperrhahn nach Rückflussverhinderer

³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung, inkl. Anschluss an die Hauptleitung und die Einmessung durch den Geometer.

⁴ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt die Kontrollen und Reparaturen und den Ersatz seiner oder ihrer Anlageteile gemäss § 15 Abs. 2b und die WVZ bezahlt die Kontrollen und Reparaturen und den Ersatz ihrer Anlageteile gemäss §15 Abs. 2a.

⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVZ auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WVZ abgetrennt.

§ 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 17 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und darf ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WVZ kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WVZ übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 20 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, ordnet die WVZ regelmässige Spülungen an.

§ 22 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WVZ den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WVZ kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 24 Bewilligung

¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig. Dem Gesuch, welches an den Gemeinderat zu richten ist, sind 2 gültige Situationspläne beizulegen.

² Für jeden Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen für Kühl- und Klimaanlage sowie für Bassins über 10 m³ ist der Gemeinderat berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entsprechen.

⁴ Die Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 25 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während 5 Monaten oder länger, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden.

G. Wassermessung

§ 26 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVZ werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

§ 27 Standort und Eigentum

¹ Die WVZ bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WVZ zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVZ.

§ 28 Auswechslung

Die WVZ ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 29 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer abgelesen, sobald die Gemeindeverwaltung sie zur Meldung des Zählerstandes auffordert.

² Wird der Aufforderung zur Meldung des Zählerstandes nicht fristgerecht Folge geleistet, wird der Wasserzähler durch einen Aussendienstmitarbeiter der Gemeinde abgelesen. Der Aufwand wird in Rechnung gestellt.

³ Wird bei fehlerhaften Zählerstandsmeldungen eine Überprüfung durch einen Aussendienstmitarbeiter der Gemeinde erforderlich, so erfolgt eine Rechnung nach Aufwand.

⁴ Bei Meldungen gemäss § 25 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers ohne Kostenfolge.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler der Gemeinde ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WVZ. Die Kosten werden im Anhang dieses Reglementes geregelt.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVZ sowie die Kosten des Wasserbezugs werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühr für den Anschluss an die Anlagen der WVZ;
- b. jährlichen Grundgebühren inkl. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler
- c. Mengengebühren
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- e. Löschgebühren

⁴ Die bisherigen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer schulden der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 33 Festlegung der Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühr, die jährliche Grundgebühr, die Löschgebühr und die jährliche Wassergebühr (Mengengebühr) im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang 2 zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. Der Gemeinderat erarbeitet einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projekts, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus.

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag zu leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

⁴ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35 Anschlussgebühr und Zahlungsmodalitäten

¹ Massgebend für die Anschlussgebühr ist die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung (BGV).

² Drei Viertel der voraussichtlichen Anschlussgebühr ist bei Baubeginn innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

³ Der Rest der definitiven Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Gebühr erhoben, wenn die Revisions-schätzung vorliegt.

⁵ Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.

§ 36 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Die jährlichen Wassergebühren werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen ist.

² Die jährliche Wassergebühr und Akontozahlung ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

§ 37 Verjährung

Der Anspruch auf sämtliche Gebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie erhoben werden können. Die Verjährungsfrist bei Anschlussgebühren beginnt dann zu laufen, wenn die Gemeindeverwaltung im Besitz der Gebäudeversicherungsschätzung ist.

Einmalige Gebühren

§ 38 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach dem durch die BGV ausgewiesenen Mehrwert.

² Reduzieren sich Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

³ Nach Rückbau und Neubau eines Gebäudes, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Der Grundeigentümer muss den Nachweis für früher bezahlte Anschlussgebühren erbringen.

⁴ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasser- und Wassereinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasser- und Wassereinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

⁵ Die Abzüge gemäss Absatz 4 müssen in jedem Fall durch den Grundeigentümer mittels des Berechnungsformulars für energetischen Mehrwert detailliert ausgewiesen und belegt werden.

Jährliche Gebühren

§ 39 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- in Rechnung gestellt.

§ 40 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt, bei Mehrfamilienhäusern für jede Wohneinheit/Wohnung und bei Industrie und Gewerbe pro Gewerbeeinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 41 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Grundeigentümer oder dem Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.

§ 42 Löschgebühr

Für Gebäude auf nicht erschlossenen Parzellen wird eine jährliche Löschgebühr erhoben. Die Löschgebühr bemisst sich nach dem Volumen des umbauten Raums (nach SIA).

I. Schlussbestimmungen

§ 43 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WVZ oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 44 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WVZ oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen

seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 14.4.1997 wird aufgehoben.

§ 47 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird der Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf ... in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

Im Namen der/des

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

Das Reglement tritt in Kraft am

Im Namen des Gemeinderates

Anhang 1: Gebühren zum Wasserreglement

Gemäss Wasserreglement § 33 Abs.1 & 2 werden einmalige Anschlussgebühren, die jährliche Grundgebühr und Mengengebühr von der Einwohnergemeindeversammlung und die übrigen Gebühren vom Gemeinderat festgelegt.

1. Einmalige Gebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

1.1 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2.0 % des indexierten Brandlagerwertes

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 40 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt:
CHF 100.00

2.2 Wassermengengebühr (§ 41 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.00 pro m³ Wasser

2.3 Löschgebühr (§ 42 Reglement)

Die Löschgebühr für Gebäude ohne Wasseranschluss beträgt CHF 0.10/m³ umbauter Raum (nach SIA).

2.4 Jährliche Gebühren vom Gemeinwesen (§40 und 41)

2.4.1. Wasserbezugsgebühr für öffentliche Brunnen nach periodischer Verbrauchsüberprüfung gemäss § 41

2.4.2. Wasserbezugsgebühr für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gemäss § 40 & 41

Anhang 2: Gebühren zum Wasserreglement

Gemäss Wasserreglement § 33 Abs. 1 & 2 werden einmalige Anschlussgebühren, die jährliche Grundgebühr und Mengengebühr von der Einwohnergemeindeversammlung und die übrigen Gebühren vom Gemeinderat festgelegt.

3. Bauwasserbezug (§ 31 Reglement)

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss Anhang 1, Ziffer 2.2. verrechnet.

4. Kostenpflichtige Dienstleistungen (§ 30 Reglement)

Der Aufwand für Zählerablesungen wird mit CHF 60.00 pro Arbeitsstunde während der wöchentlichen Arbeitszeit und mit CHF 90.00 pro Arbeitsstunde ausserhalb der Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Weitere ausserordentliche Dienstleistungen der WVZ werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Bewilligungsgebühr (§ 24 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 5 % der kantonalen Baubewilligungsgebühr.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung / vom Einwohnerrat / vom Gemeinderat am

..... Namen des
